

Eignung unserer Produkte

0. Aussteller

THIMM Verpackung GmbH + Co. KG	ausgestellt am:	28.05.2026
Breslauer Straße 12	ausgestellt von:	Thomas Glazik
37154 Northeim	Funktion:	Director Quality Management
		thomas.glazik@thimm.de
	Phone	+49 (0) 5551 703 435

Diese Erklärung ist gültig bis zum 31.12.2026 und ersetzt alle bis zum 27.05.2026 ausgestellten Erklärungen zur Produkteigenschaft der THIMM Verpackung.
Diese Erklärung bezieht sich auf alle Produkte aus unseren Produktionsstandorten Alzey, Castrop-Rauxel, Eberswalde und Northeim.

1. Allgemeines

Wir erklären hiermit in Bezug auf die von uns gelieferten Sekundär- und Transportverpackungen folgendes:

Wir bestätigen, dass wir für die Produktion aller gelieferten Packmittel ein geeignetes und angemessenes Qualitätssicherungs- und -kontrollsystem nach den Prinzipien der Guten Herstellungspraxis in Übereinstimmung mit den Art. 5, 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 implementiert haben und die damit einhergehende Dokumentation kontinuierlich vornehmen.

Dies nachgewiesen durch BRC Global Standard Audits für Verpackungen und Verpackungsmaterialien.

Diese Bescheinigung stellt keine Zusicherung oder Garantieerklärung über die Eignung der gelieferten Lebensmittelkontaktmaterialien aus Wellpappe für den vom Käufer vorhergesehenen Verwendungszweck dar, sondern ist eine Erklärung, die bescheinigt, dass die gelieferten Packmittel den unten aufgeführten gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Die von uns gelieferten Sekundär- und Transportverpackungen sind nicht geeignet für den direkten Lebensmittelkontakt. Die Produktlinie foodWave® ist geeignet für den direkten Lebensmittelkontakt, bestätigt durch Prüfungen eines externen akkreditierten Labors.

Die Tiefkühlfähigkeit unserer Sekundär- und Transportverpackungen ist gewährleistet. Der Einsatz für Backzwecke ist nicht möglich.

2. Einhaltung folgender gesetzlicher Vorgaben, Empfehlungen und Industrieleitlinien.

Die von THIMM Verpackung hergestellten Sekundär- und Transportverpackungen aus Wellpappe entsprechen den folgenden Bestimmungen:

- VO (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- VO (EG) Nr. 2023/2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

- Verordnung des EDI über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- Deutsche Bedarfsgegenständeverordnung
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)
- Empfehlung des Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) Nr. XXXVI für Papiere, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt
- EuPIA Guideline on Printing Inks applied to Food Contact Materials
- Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe
- Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle
- Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz -VerpackG)
- Verordnung (EU) 2024/3190 der Kommission über die Verwendung von Bisphenol A (BPA) und anderen Bisphenolen und Bisphenolderivaten
- Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR)

3. Produktbeschreibung

Bedruckte, lackierte und nichtbedruckte Sekundär- und Transportverpackungen aus Wellpappe.

4. Eingesetzte Rohmaterialien und Hilfsstoffe

4.1 Papier

Primär- und Sekundärfaserstoffe bezeichnet als Kraftliner- und Recyclingpapiere.

Die Wellpappe besteht aus verschiedensten Material- und Gewichtskombinationen aus den Papierarten Kraftliner- und Recyclingpapieren. Dabei werden recycelte Papiererzeugnisse, die zu keinem Endverbraucher gelangen, als Pre-Consumer Altpapier eingestuft, während die beim Endverbraucher erfassten Altpapiere als Post-Consumer Altpapier bezeichnet werden. Beide Fraktionen können nach Vorgabe der EN643 für die Produktion der von uns eingesetzten Papierrollen verwendet werden. Der Recyclinganteil kann bei Bedarf rechnerisch ermittelt werden. Für bestimmte Artikel werden in der Außendecke gestrichene Papiere eingesetzt, um das Druckergebnis zu verbessern.

Für die gelieferten Packmittel werden ausschließlich Papiere verwendet, für die uns vom Lieferanten eine Bescheinigung nach Empfehlung XXXVI des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR) über Papier, Karton und Pappe für den Lebensmittelkontakt vorliegt. Die BfR Empfehlung XXXVI. beinhaltet eine Positivliste an verwendbaren Chemikalien und deren Maximalkonzentrationen. Nach herrschender Meinung ist dadurch gewährleistet, dass die gesundheitliche Unbedenklichkeit gem. § 30 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) erfüllt wird. Gleichzeitig ist dies Grundvoraussetzung, um die in § 31 LFGB sensorische Unbedenklichkeit der Packstoffe aus Wellpappe erfüllen zu können.

Jeder unserer Lieferanten bestätigt zudem, dass der Anteil der Schwermetalle Quecksilber, Blei, Cadmium und Chrom VI in ihren Produkten in Summe kleiner 100 ppm ist. Wir erfüllen damit die Auflagen der Europäischen Verpackungsrichtlinie 94/62/EG. Umgesetzt in § 5 der deutschen Verpackungsgesetz (VerpackG).

Wir bestätigen, dass unsere Papierlieferanten kein Chlor zum Bleichen Ihrer Papiere einsetzen. Bei Lieferanten von Frischfaserpapieren wird zum Bleichen des Papiers ausschließlich Wasserstoffperoxid eingesetzt. Die Papiere werden als TCF (Totally Chlorine Free) bezeichnet. Bei Recyclingpapieren kann nicht ausgeschlossen werden, dass chlorgebleichte Fasern über das Altpapier eingetragen werden. Die Wahrscheinlichkeit hierbei ist jedoch sehr gering, da die Umstellung auf elementarchlorfreie Bleiche in Mitteleuropa weitgehend abgeschlossen ist. Zusätzlich werden beim Recyclingprozess die Fasern intensiv gewaschen und aufbereitet. Mögliche Inhaltsstoffe, die nicht an die Fasern gebunden sind, werden dadurch ausgetragen. Dennoch ist der Forderung nach absolut chlorfreiem Papier nicht nachzukommen. Das von uns eingekaufte Recyclingpapier kann als PCF (Process Chlorine Free) bezeichnet werden.

4.2 Stärkeleim zum Verkleben der Papierbahnen

Zur Herstellung der Wellpappe wird ein Stärkeleim verwendet, basierend auf Mais- oder Weizenstärke.

Unsere Lieferanten erklären uns, dass die Stärke die Bedingungen des deutschen Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) erfüllt.

Das Weizenstärkepulver enthält maximal 0,3 Gew. % Gesamtprotein.

Die maisbasierenden Produkte sind nach den EU-Verordnungen 1829/2003 und 1830/2003 nicht kennzeichnungspflichtig.

Der Stärkeleim wird im Produktionsprozess mit Borax zur Steuerung der Viskosität modifiziert.

Der Boraxgehalt liegt unter 0,1%.

4.3 Wasserbasierte Flexo- sowie Digitaldruckfarben und Lacke mit verschiedenen Additiven

Es werden nur Druckfarben und Lacke zur Verwendung eingesetzt, die folgenden rechtlichen Vorgaben, Empfehlungen und Industrieleitlinien entsprechen (unter der Voraussetzung der fachgerechten Verarbeitung, Verwendung):

- VO (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- VO (EG) Nr. 2023/2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- Verordnung des EDI über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- Deutsche Bedarfsgegenstandsverordnung
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)
- EuPIA Guideline on Printing Inks applied to Food Contact Materials

5. Angaben zur Wellpappe

5.1 Materialzusammensetzung

Der Gewichtsanteil des eingesetzten Rohpapiers in unserem Produkt Sekundär- und Transportverpackung aus Wellpappe beträgt 96 – 98 %. Bei den weiteren 2 – 4 % der Bestandteile handelt es sich um Klebstoffe und ggf. Druckfarben, Lacke, Additive, Verstärkungsband, Aufreißband oder Fingerliftband.

5.2 Recyclingfähigkeit

Für die in den Werken der THIMM Verpackung hergestellten und an ihr Unternehmen gelieferten Sekundär- und Transportverpackungen aus Wellpappe, erklären wir in Bezug auf die europäische Richtlinie 94/62/EG die Konformität unserer Produkte mit den europäischen Normen DIN EN 13427, über Abfälle (DIN EN 13428) und Recyclingfähigkeit (DIN EN 13430, 13431).

Somit sind unsere Produkte sehr gut zum Recycling innerhalb eines regulären Recyclingsystems geeignet.

5.3 Dispersionsleim zum Verkleben der Verpackung je nach Konstruktion

Unsere Lieferanten bestätigen uns, dass der Klebstoff bei sachgemäßer Anwendung den Vorgaben gemäß EU-Rahmenverordnung Nr. 1935/2004 entspricht.

5.4 Mineralöle, MOSH/ MOAH

Die Verkehrsfähigkeit eines Bedarfsgegenstandes aus Papier, Karton und Pappe wird in Deutschland nach wie vor auf Basis der Empfehlung XXXVI des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR) beurteilt; die Empfehlung XXXVI enthält keine Grenzwerte für MOSH und MOAH.

Auf Grund der eingesetzten Rohstoffe, Farben, Hilfsstoffe, unseren Produktionsprozessen gemäß GMP 2023/2006 und unter der Voraussetzung der fachgerechten Verarbeitung und Verwendung, erklären wir die Einhaltung der Empfehlung XXXIV des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR) über Papier, Karton und Pappe für den Lebensmittelkontakt.

Soweit Verpackungen auf Recyclingpapieren basieren, muss zurzeit davon ausgegangen werden, dass unerwünschte Mineralöle in Spuren nachweisbar sind. Bei den von THIMM hergestellten Produkten handelt es sich in der Regel aber um Sekundärverpackungen.

Durch die Verwendung geeigneter Innenverpackungen kann eine deutliche Reduzierung der Migration auf das Lebensmittel bewirkt werden. Als wirksame Barriere kann beispielsweise Glas oder Aluminium in Betracht kommen, während Papier und Polyethylen (PE) keinen gleichwertigen Schutz bieten. Hierzu arbeiten die Hersteller von Papier, Karton und Pappe an technologischen Lösungen zur Verhinderung der Migration von Mineralölen auf Lebensmittel. Auf der Basis einer gemeinschaftlichen Verbandsempfehlung werden sukzessive seit 2010 beim Bedrucken von Verpackungen aus Papier, Karton und Pappe von uns nur noch mineralölfreie und/oder migrationsarme Druckfarben eingesetzt. Unsere Farblieferanten erklären, dass keine Mineralöle aktiv in die Rezeptur der zur Bedruckung eingesetzten Druckfarben eingeführt werden.

Durch externe Laboranalysen liegen uns Ergebnisse vor, die uns Auskunft zu MOSH-MOAH-Gehalten und zum MOSH-MOAH-Migrationsverhalten unserer Wellpappe geben.

Bitte beachten Sie, für den Einsatz im direkten Lebensmittelkontakt sollte grundsätzlich eine Analyse, bezogen auf das eingesetzte Material unserer Verpackung, dem zu verpackenden Lebensmittel und der weiteren Verwendungskette durchgeführt werden.

Unsere Farblieferanten bestätigen uns, dass es keinen Grund zur Annahme gibt, dass Mineralöle mit gesundheitsschädlichen Wirkungen (MOSH und MOAH) in den wasserbasierten Farben in nicht vorschriftsmäßigen oder toxikologisch bedeutsamen Mengen enthalten sind und entsprechen daher dem Grunde nach dem französischen Gesetz AGEC n°2020-105, Artikel 1122 und dem Dekret n° 2020-1725, Artikel D. 543-2133. Jedoch kann eine vollständige Abwesenheit von Mineralölen nicht ausgeschlossen werden, da ein gewisser Eintrag von Mineralölen z.B. über Verunreinigung von Rohstoffen oder aufgrund des Produktionsprozesses möglich ist.

Das Gesetz AGEC regelt jedoch nicht im Detail, was unter Mineralölen zu verstehen ist, welche Grenzwerte gelten, etc.. Im französischen Recht ist die Verordnung vom 13. April 2022 "Verordnung zur Angabe der Stoffe, die in Mineralölen enthalten sind, die für die Verwendung auf Verpackungen und für Druckerzeugnisse, die an die Öffentlichkeit abgegeben werden, verboten sind" veröffentlicht und in Kraft.

Zu in dieser Verordnung geltenden Grenzwerten die ab dem 1. Januar 2025 gelten, geben unsere Farblieferanten keine Aussage zur Einhaltung ab. Da viele praktische Aspekte der Analytik bzw. des Nachweises der Einhaltung der Grenzwerte derzeit unklar sind, ist offen, wie der Vollzug der Bestimmungen erfolgen wird.

Darüber hinaus führt das EuPIA Technical Committee in seinem Schreiben von Juli 2024 aus: „Da die Verordnung kein Analyseprotokoll vorsieht, ist derzeit unklar, wie die Einhaltung der Grenzwerte analytisch nachgewiesen werden kann. In jedem Fall werden die Ergebnisse von der angewandten Analyseverfahren abhängen, weshalb ein klarer Standard definiert werden müsste. Artikel 112 des übergreifenden Gesetzes zur Kreislaufwirtschaft deckt eindeutig Mineralöle auf Verpackungen und Druckerzeugnissen ab. Die französische Verordnung definiert jedoch nur Bestimmungen für die Druckfarben und nicht für die Druckerzeugnisse. Da die Druckerzeugnisse jedoch in den Geltungsbereich der Verordnung fallen, ist unklar, wie die Einhaltung der Vorschriften nachgewiesen oder kontrolliert werden kann.“

Vor dem Hintergrund der eingeschränkten Analyseverfahren für die Druckfarben können unsere Farblieferanten daher die ab 1. Januar 2025 geltenden Grenzwerte für MOSH und MOAH in Druckfarben (bis zu 1 ppm) nicht bestätigen; siehe auch «EuPIA Information Note on French Order on Mineral Oils in Printing Inks» - Juli 2024.

Darüber hinaus können die Metallic-Druckfarben aufgrund des geringen Mineralölgehaltes aus den Verarbeitungshilfsmitteln der Metallrohstoffe ab dem 01. Januar 2025 nicht mehr für den Druck nach der französischen Verordnung vom 13. April 2022 geeignet sein. Da eine Kontamination mit MOSH-MOAH nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, werden Messungen der Endprodukte empfohlen.

5.5 Bisphenole

Bei der Herstellung von Wellpappenrohmaterialien sowie bei der Wellpappenerzeugung wird weder Bisphenol A noch Bisphenol S eingesetzt. Spuren, die durch den Papierrecyclingkreislauf eingetragen werden oder ubiquitär vorhanden sind, können jedoch nicht ausgeschlossen werden. In Bezug auf die Verordnung (EU) 2024/3190 kann bestätigt werden, dass in den Rezepturen unserer Produkte Bisphenol A nicht konstitutionell eingesetzt wird.

Zudem gilt die allgemeine Regelung im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes bzw. der Gefahrstoffverordnung, wonach Inhaltsstoffe bis 0,1 % (1.000 ppm) Gewichtsgehalts nicht existent bzw. nicht meldepflichtig sind. Dasselbe Prinzip gilt auch bei der REACH-Verordnung.

Da Bisphenol A bzw. Bisphenol S in Wellpappe gegebenenfalls nur in Spuren (im Bereich von wenigen ppm) vorhanden sein kann, kann der Gehalt von 0,1 % nicht überschritten werden.

Bei Wellpappen, die für den Lebensmittelkontakt vorgesehen sind, gilt folgende Regelung aus der Empfehlung XXXVI des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR): „Bei dem Kontakt mit feuchten und fettenden Lebensmitteln beträgt der Migrationsgrenzwert von Bisphenol A und S in Lebensmitteln 0,05mg/kg“.

5.6 PPWR (Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle)

Für unsere Wellpappverpackungen nehmen wir gemäß der PPWR die Rolle als „Lieferanten“ ein. Anforderungen für Stoffe in Verpackungen gemäß Artikel 5 PPWR:

5.6.1 Schwermetalle

Die THIMM Verpackung ist Mitglied im Verband der deutschen Wellpappenindustrie, VDW. Der VDW führt an repräsentativen Wellpappensorten jährliche Untersuchungen zum Thema Schwermetalle durch.

Laut PPWR dürfen Verpackungen oder Verpackungsbestandteile nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Konzentration von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertiges Chrom den summarischen Gehalt von 100 mg/kg nicht überschreitet. Die Ergebnisse der Untersuchung belegen, dass der Schwermetallgehalt repräsentativer Wellpappenmuster deutlich unter diesem Grenzwert liegt.

5.6.2 REACH

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA), Helsinki, hat am 04.02.2026 die REACH-Kandidatenliste um zwei Stoffe erweitert. Die komplette Liste umfasst nun 253 Stoffe. Sie finden die aktuelle Fassung auf der ECHA-Webseite unter dem Link:

<https://echa.europa.eu/candidate-list-table>

Für herkömmliche Wellpappe kann aus der aktuellen Kandidatenliste bestätigt werden, dass sich diese Stoffe in diesem Erzeugnis nach den REACH-Regeln nicht befinden.

5.6.3 PFAS

Wir erklären, dass bei der Herstellung von Wellpappenverpackungen in den Werken von THIMM Verpackung keine Perfluorchemikalien verwendet werden. Für Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, bestätigen wir die Einhaltung der PFAS-Anforderungen gemäß Artikel 5 PPWR (Spuren können durch den Recyclingkreislauf eingetragen werden, liegen laut unseren Untersuchungen beim Organisches Fluor [TOF] unter dem Grenzwert von 50 ppm).

5.7 Kunststoffe

Unsere Wellpappe ist frei von Kunststoffen. Auf Wunsch des Kunden ist allerdings der Einsatz von Aufreißbändern möglich. Diese Aufreißbänder bestehen nach Auskunft unseres Lieferanten aus einer Polypropylen-Folie (PP), die mit einer Naturkautschuk-Kohlenwasserstoffharz-Klebmasse beschichtet ist. Insbesondere bestätigen wir ausdrücklich, dass unsere Verpackungen ohne den Zusatz von Polyvinylchlorid (PVC) oder artverwandten Stoffen hergestellt werden.

5.8 Allergene

Von dem Stärkepulver auf Weizenbasis zur Herstellung des Leims für die Verklebung der Papierbahnen werden als Klebstoff ca. 10g/m², gerechnet auf Doppel-Wellen Einheiten, eingesetzt.

Bei einer Ø Verpackungsgröße von 0,5 m², einen maximalen Gewichtsanteil von 0,3% Gesamtprotein ergibt sich folgende Extrem Betrachtung:

Gesamtmenge Stärke	= max. 10g/m ²	= 5 g/ Ø Verpackung
Gewichtsanteil ges. Protein	= 0,3%	= 0,017g/ Ø Verpackung

Der Stärkeklebstoff selbst ist stark alkalisch. Dadurch wird das Protein (Gluten) wahrscheinlich bereits hydrolysiert. Ferner wird der Stärkeklebstoff in der Heizpartie der Wellpappenanlage ausreichend erwärmt. Dadurch dürfte das Protein denaturiert werden.

Im Anhang II (EC 1169/2011) sind Allergene aufgeführt, unter anderem auch Gluten (aus Getreide oder deren Erzeugnisse). Die von uns verwendete Weizenstärke wird weitestgehend von unseren Lieferanten von Gluten befreit. Dennoch kann die Anwesenheit von Gluten und damit von Allergenen nach Anhang II nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Der Einsatz von Weizenstärke entspricht dem europäischen Stand der Technik und ist auch bei allen anderen Wellpappenroh-papieren üblich. Darüber hinaus können mit dem Altpapier ebenfalls Allergene unbemerkt und unbeabsichtigt eingetragen werden.

6. Lagerbedingungen für Wellpappe

Für die von der THIMM Verpackung gelieferten Sekundär- und Transportverpackungen aus Wellpappe empfehlen wir folgende Bedingungen:

Lagertemperatur:	19 – 23°C
relative Luftfeuchtigkeit:	50%-60%
Empfohlene Lagerdauer:	6 Monate (basierend auf den technischen Eigenschaften)
Sonstige Bedingungen:	bodenfern und keine direkte Sonneneinstrahlung

Malte Zinnecker
Managing Director

i.V. Thomas Glazik
Director Quality Management

Allgemeine Hinweise:

Alle Informationen und Bestätigungen in dieser Erklärung entsprechen dem gegenwärtigen Stand unserer Kenntnisse, stellen jedoch keine Zusicherung oder Garantie dar. Die gegebenen Erklärungen entlasten den Verwender nicht von Prüfungen, die den sicheren und rechtlich korrekten Umgang mit unseren Produkten sicherstellen. Das schließt ein, dass der Verwender sicherzustellen hat, dass unsere Produkte auch tatsächlich im Rahmen der Spezifikationen verwendet werden. Dritte, die bestimmungsgemäß mit unseren Produkten umgehen sollen, sind entsprechend anzuleiten oder auf die Verwendungsspezifikationen hinzuweisen.“

Änderungen, die dem Fortschritt dienen, bleiben vorbehalten. Die in der Erklärung enthaltenen Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Haftung gegenüber unserem Vertragspartner richtet sich allein nach den maßgeblichen Verträgen. Eine darüber hinausgehende Haftung gegenüber unserem Vertragspartner wird durch diese Erklärung nicht begründet.

Diese Bestätigung gilt für das von uns gelieferte Produkt wie beschrieben; die Konformitätsprüfung wurde nach den Regeln der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 durchgeführt; danach erfüllt das Produkt bei Beachtung der angegebenen Verwendung (Spezifikationen zur Verwendung des Materials oder Gegenstands) die Vorgaben. Bei Abweichungen von den Spezifikationsbedingungen hat sich der Verwender über die Eignung selbst zu überzeugen.

Insbesondere wird darauf verwiesen, dass bei Bedruckung kein Kontakt zwischen Druckfarbe und Lebensmittel entstehen darf.